

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 12. Oktober 1961



3660. Quartierplan (Genehmigung). Am 16. Juni 1961 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 28. April 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 16 Huebwiesen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 17. Juni 1961 sind gegen diesen am 12. Mai 1961 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch die Kriesbachstrasse III. Kl., im Südosten und Nordwesten je durch ein Grundstück der eidgenössischen Materialprüfungsanstalt und im Südwesten durch die Ueberlandstrasse Hauptverkehrsstrasse P, I. Kl. Nr. 1, begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dient eine projektierte Quartierstrasse. Diese soll vom nordöstlich gelegenen Teilstück der Kriesbachstrasse in südwestlicher Richtung bis Kat.-Nr. 7263 geführt werden und dort unter Ausbildung eines Kehrplatzes stumpf enden, wobei als Fortsetzung ein Fussweg bis zur Einmündung in die Ueberlandstrasse projektiert ist. Der Bedeutung dieser Quartierstrasse entspricht der bis zum Kehrplatz mit 18 m festgesetzte Baulinienabstand. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1644 vom 25. August 1927 genehmigte südwestliche Baulinie (Abstand 16 m) der Kriesbachstrasse innerhalb des Quartierplanperimeters wird aufgehoben. Der Bedeutung dieser Strasse entspricht die neu festgesetzte südwestliche Baulinie mit 18 m Abstand, die im östlichen Teil des Quartierplangebietes mit der genehmigten Baulinie der gleichen Strasse verbunden wird.

Ueber die künftige Linienführung der Kriesbachstrasse im Bereich nordwestlich des Grundstückes Kat.-Nr. 7256 sind gegenwärtig im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Niveauüberganges Studien im Gange, weshalb die neu festgesetzte südwestliche Baulinie nicht mit der bereits genehmigten verbunden wird. Die dadurch entstehende Lücke ist in einem separaten Projekt zu schliessen.

Der Genehmigung des Quartierplanes steht nichts im Wege.

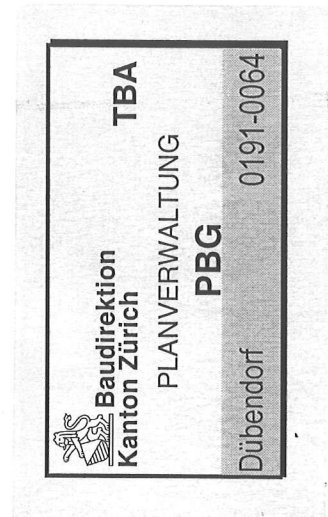
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 28. April 1961 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 16 Huebwiesen, mit Aufhebung und Neufestsetzung der südwestlichen Baulinie der Kriesbachstrasse III. Kl. und Festsetzung von Baulinien an der projektierten Quartierstrasse, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dübendorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-



merk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. Oktober 1961.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler